

Landkreis Diepholz
...gut miteinander leben.

Vermeidung von Schulabsentismus

im Landkreis Diepholz

→ Ein Ratgeber
für Schulen

LOS GEHT'S

~~nein~~

vielleicht

~~hätte~~

~~sollte~~

~~mach ich
morgen~~

~~würde~~



Inhalt

	Vorwort	3
	Einleitung	4
1	Allgemeine Informationen zur Thematik	5
2	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Schulversäumnissen innerhalb der Schule	10
3	Gelingensbedingungen zur Vermeidung von Schulabsentismus – Was können Lehrkräfte beitragen?	13
3.1	Schwerpunkte für ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler	14
3.2	Schwerpunkte für ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	15
4	Hilfen zur Erziehung durch den Fachdienst Jugend	16
5	Möglichkeiten der Schulpsychologie	20
6	Zusammenarbeit mit der Polizei	24
7	Verfahrensablauf zur Bußgeldanzeige	25
8	Mustertexte und Anschreiben	28
9	Beratungs- und Hilfsangebote	35
10	Möglichkeiten	38
11	Muster Kooperationsvereinbarung Schulen	40
12	Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz ..	41
	Literatur	47
	Impressum	48

Abbildungen

Abbildung 1:	Teufelskreis Schulschwänzen	5
Abbildung 2:	Teufelskreis Schulangst	6
Abbildung 3:	Teufelskreis Trennungsangst	7
Abbildung 4:	Was der Schulbesuch fördert	9
Abbildung 5:	Arbeitsbereiche des Fachdienstes Jugend	16
Abbildung 6:	Unterstützung in den Arbeitsbereichen des Fachdienstes Jugend	17
Abbildung 7:	Sozialraumteams im Landkreis Diepholz	19
Abbildung 8:	Möglichkeiten der Schulpsychologie	21
Abbildung 9:	Verfahrensablauf der Bußgeldanzeige	25
Abbildung 10:	Laufendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei Gericht	33
Abbildung 11:	Überblick Verfahrensablauf vor Jugendgericht	34

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Schulabsentismus ist auch im Landkreis Diepholz eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Die Zahlen steigen kontinuierlich an. Um Schulabsentismus erfolgreich zu bekämpfen, ist ein frühzeitiges Handeln unabdingbar.

Es muss unser nachhaltiges Ziel sein, dass möglichst alle jungen Menschen einen Schulabschluss erlangen. Dies gelingt nur, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch erfolgt und alle beteiligten Personen und Institutionen eng zusammenarbeiten.

Um die Schulen bei der Bekämpfung von Schulabsentismus zu unterstützen, hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Niedersächsischen Landesschulbehörde, des Fachdienstes Bildung, des Fachdienstes Jugend (vertreten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst und der Jugendgerichtshilfe), den kooperierenden Schulen, der Schulsozialarbeit und der Polizei gebildet.

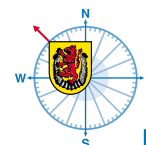
Als erste Maßnahme wurde die in 2006 erstmalig erschienene Handreichung zum Thema Schulverweigerung grundlegend überarbeitet. Die überarbeitete Handreichung liegt nun vor und alle Beteiligten empfehlen ihre Nutzung ausdrücklich. Wichtig war uns eine differenzierte fachliche Darstellung der möglichen Ursachen von Schulabsentismus. Ziel ist es auch, ein einheitliches Verfahren im Umgang mit Schulabsentismus an den Schulen im Landkreis Diepholz zu entwickeln. Hierzu sollen möglichst viele kooperierende Schulen gewonnen werden. Erste Kooperationsvereinbarungen wurden bereits abgeschlossen.

Wir wollen Ihnen mit der Handreichung einen praxisnahen und gut verständlichen Leitfaden an die Hand geben, der es Ihnen ermöglicht, Ihre Konzepte zur Verhinderung von Schulabsentismus weiterzuentwickeln. Dabei möchten Sie alle Mitglieder der Arbeitsgruppe, besonders aber der Landkreis als Schulträger, sowie die Landesschulbehörde unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Cord Bockhop
Landrat



Landkreis Diepholz
...gut miteinander leben.

Einleitung

Schulschwänzen, Schulangst und Trennungsängste beschreiben Phänomene, die oft ein brisantes Thema in Beratungsanlässen der Schulpsychologie sind, denn der Druck bei allen Beteiligten ist sehr hoch. Das Kind, das nicht in die Schule geht, die Erziehungsberechtigten, die das Kind morgens nicht zur Schule bringen können, die Lehrkräfte, die das Fehlen und die wachsenden schulischen und sozialen Probleme bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern beobachten, die Ärzte, die häufig dem Wunsch nach Krankschreibung bzw. nach der Bescheinigung einer Schulunfähigkeit gegenüberstehen, sind nur ein Teil der Menschen, die sich mit dieser Problematik konfrontiert sehen.

Häufig wenden sich sowohl Lehrkräfte als auch Erziehungsberechtigte erst an Einrichtungen der psychosozialen Unterstützung, wenn sich das Problem schon seit Monaten, wenn nicht seit Jahren manifestiert hat.

Diese Handreichung wendet sich vor allem an die Schulen des Landkreises, da hier die Problematik am ehesten und schnellsten

erkannt werden kann. Aber auch Erziehungsberechtigte sowie alle weiteren Akteure, die in die Problematik des Schulabsentismus involviert sind, soll diese Handreichung unterstützen.

Ziel der Handreichung ist es zum einen, mit Hilfe von Hintergrundinformationen eine günstige und unterstützende Haltung im



Umgang mit dem Phänomen zu entwickeln. Zum anderen soll die Transparenz und eine gewisse Standardisierung in den Abläufen im Umgang mit Schulabsentismus mehr Handlungssicherheit generieren, so dass betroffene Schülerinnen und Schüler möglichst schnell und nachhaltig Hilfen und Unterstützungen erfahren, um wieder am Schulalltag teilhaben zu können.

1. Allgemeine Informationen zur Thematik

Begriffliche Klärung: Was ist Schulabsentismus?

Wir verwenden im Folgenden den Begriff Schulabsentismus, solange die Ursachen für das Fernbleiben von der Schule nicht bekannt sind. Denn diese Begrifflichkeit enthält keine mit Absicht oder Krankheit verbundenen Assoziationen (Steins, et al. 2014). Während Bezeichnungen wie Schulverweigerung und Schulschwänzen eine aktive Absicht der Schule fernzubleiben unterstellen, weisen Schulvermeidung, Schulmüdigkeit und Schulangst auf psychische Schwierigkeiten hin.

Im Folgenden werden drei Formen von Schulabsentismus unterschieden:

- Schulschwänzen: Verstoß gegen die Schulpflicht ohne jegliche Angst
- Schulangst: Angst liegt in der Schule begründet
- Trennungsangst: Angst liegt außerhalb der Schule begründet

Schulschwänzen

Schulschwänzen meint, dass Schülerinnen und Schüler, ohne dass das Gefühl von Angst eine Rolle spielt, nicht in die Schule gehen. Sie suchen während der Unterrichtszeit andere Orte auf, bleiben einfach

zu Hause, treffen sich in Innenstädten. Nicht selten kommt es während des Schwänzens zu weiteren Regelverstößen, wie etwa Rauchen in der Öffentlichkeit oder zu Diebstählen (Plasse, 2004).

Sicherlich kann sich fast jeder an Situationen seiner eigenen Schulzeit erinnern, in denen beim gemütlichen Bäcker oder auf der sonnigen Bank im Park stundenweise oder auch mal ein ganzer Tag geschwänzt wurde. Es scheint fast ein Stück „Jugendkultur“ zu sein (Ricking, 2014).

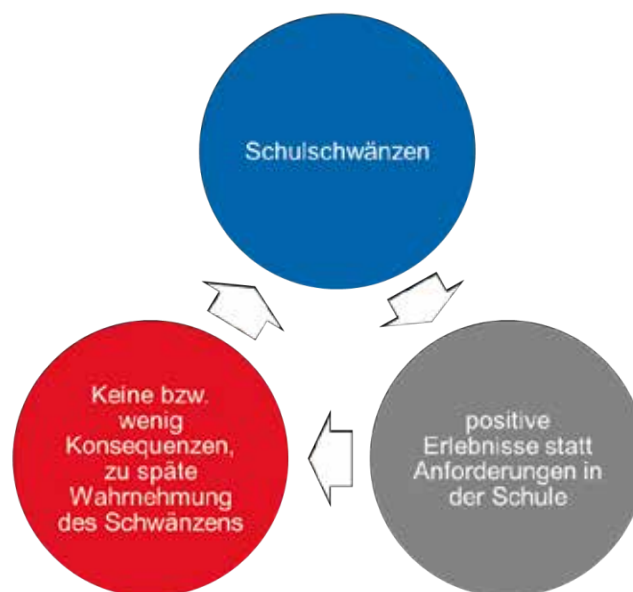


Abbildung 1:
Teufelskreis Schulschwänzen

Oftmals bleibt gelegentliches Schwänzen ohne Konsequenzen. Das heißt, die Jugendlichen erleben viel Positives und Angenehmes, anstatt sich den Anforderungen des Schulbesuchs und den möglichen Misserfolgen zu stellen. Problematisch wird dieses Verhalten dann, wenn sich eine grundsätzlich ablehnende Einstellung zur Schule etabliert (ebd.).

Hinzu kommt, dass das Schwänzen sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Schule häufig nicht frühzeitig wahrgenommen wird, so dass sich das Schulschwänzen verfestigt.

Schulangst

Für Schulabsentismus infolge von Schulangst gibt es unterschiedliche Ursachen, die entweder auf dem Schulweg oder in der Schule liegen. Hier kann zum einen die Angst vor Leistungsanforderungen eine Rolle spielen, aber auch die Angst vor Mitschülerinnen und Mitschülern (Konflikte, Mobbing) sowie vor unbeliebten Lehrkräften. Ebenso sind hier starke soziale Ängste und Selbstunsicherheit Ursachen für das Vermeiden des Schulbesuchs.

Das Fernbleiben von der Schule wird in diesem Fall kurzfristig als enorme Erleich-

terung wahrgenommen. Diese empfundene Erleichterung führt dazu, dass der nächste anstehende Besuch der Schule als noch größere Belastung empfunden wird, so dass ein Teufelskreis entsteht.

Oftmals wird dieses Verhalten unwissend von Hausärzten unterstützt, die aufgrund körperlicher Symptome eine Krankenschreibung ausstellen, somit das Fehlen legitimieren und zu einer Chronifizierung beitragen (Knollmann, et al, 2010).



Abbildung 2:
Teufelskreis Schulangst

Auch Erziehungsberechtigte tragen häufig unwissend zur Verschlechterung der Situation bei, indem sie ihr Kind besonders pflegen oder ihm z.B. mehr Medienzeit (Fernsehen, Tablet oder Konsole) zukommen lassen, was die Kinder und Jugendlichen wiederum als belohnend erleben. Sie werden so in ihrem Verhalten, die Schule zu vermeiden, gestärkt und das Problem wird aufrechterhalten.

Trennungsangst

Häufig erleben wir leichte Formen der Trennungsangst in der Einschulungszeit der Grundschule. Einige Kinder zeigen große

Schwierigkeiten, sich von der Hauptbezugsperson zu trennen. „Schulabsentismus infolge von Trennungsangst, in der Literatur auch Schulphobie genannt, wird dann diagnostiziert, wenn die Angst beim Schüler ohne konkreten Bezug zur Situation besteht.“ (Plasse, 2004 S. 30)

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind den Leistungsanforderungen in der Regel gewachsen. Sie erledigen gewissenhaft ihre Hausaufgaben und bereiten sich auf Prüfungen vor. Manchmal verlassen sie das Haus und kehren wieder um, meist können sie aber gar nicht erst losgehen,

da sie sich unwohl fühlen. Häufig leiden diese Kinder unter psychosomatischen Beschwerden (Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen, etc.), wenn eine Trennung von der Bezugsperson bevorsteht, sie verschwinden oft sofort, sobald die Trennung verhindert wurde.

Dahinter stehen in der Regel unrealistische Sorgen und Ängste der Kinder, den Erziehungsberechtigten könne etwas zustoßen. Bleiben sie zu Hause, tritt die negative Befürchtung nicht ein. Dies wiederum bestärkt die Schülerinnen und Schüler darin, auch zukünftig nicht aus dem Haus zu gehen.

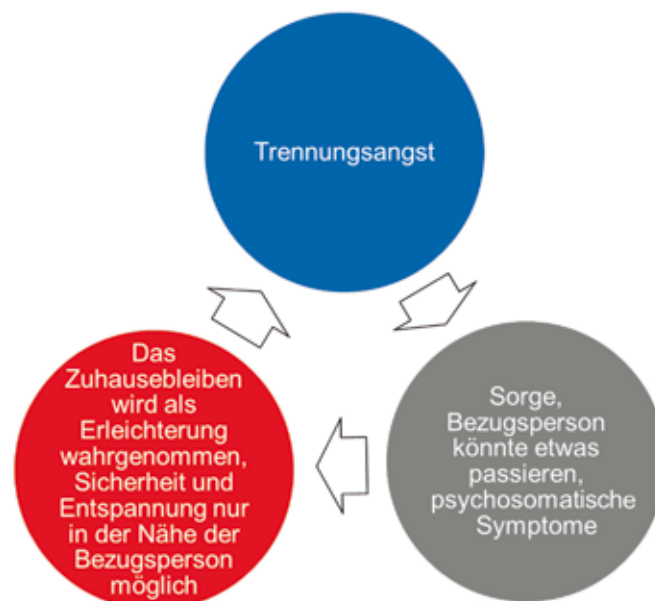


Abbildung 3:
Teufelskreis Trennungsangst

Die Erziehungsberechtigten sind häufig selbst „ängstliche Modelle“, so dass sie dazu neigen, einen überbehütenden Erziehungsstil zu pflegen. Bleibt das Kind zu Hause, wächst das Gefühl gegenseitiger Unterstützung. Nur hier erlebt die Schülerin oder der Schüler das Gefühl der Entspannung, so dass das schulvermeidende Verhalten aufrechterhalten bleibt (Plassé, 2004).

Mischformen

Zu diesen unterscheidbaren Formen von Schulabsentismus kommen noch individuelle Faktoren z.B. psychische Belastungen oder Erkrankungen, die einen Einfluss auf das Fernbleiben von der Schule haben.

Des Weiteren gibt es Situationen, in denen Erziehungsberechtigte die Kinder bewusst von der Schule fernhalten, wenn sie sich z.B. um Geschwisterkinder kümmern müssen, aus religiösen Gründen oder um die Ferienzeit zu verlängern. Die Schulvermeidung in bestimmte Kategorien zu unter-

teilen erleichtert zwar die Einordnung, sie ist aber meist nur ein Teilproblem aus vielen anderen. Daher muss jeder Fall individuell betrachtet und seine Besonderheiten berücksichtigt werden.

Warum der Schulbesuch so wichtig ist

Ricking postuliert einleitend: „Die regelmäßige Teilnahme am schulischen Unterricht ist eine Voraussetzung für ein integriertes Leben in der heutigen Gesellschaft im Informationszeitalter: Lern- und Entwicklungsfortschritte bedingen Partizipation, Partizipation bedingt Anwesenheit. Schülerinnen und Schüler, die trotz Schulpflicht nur unregelmäßig oder gar nicht mehr am Unterricht der Schule teilnehmen, begeben sich zumeist in pädagogisch äußerst negativ einzuschätzende Entwicklungen.“ (Ricking, 2014)

Aus entwicklungspsychologischer und soziologischer Sicht stellt die Schule einen bedeutsamen Lebensraum dar, in dem

vielfältige Entwicklungen fortgesetzt oder angestoßen werden (Seiffge-Krenke, 2009).

Im Vordergrund steht hier einerseits die schulisch – berufliche Entwicklung. Ebenso wichtig sind aber auch die Entwicklung von Selbstständigkeit und das Finden in eine Gruppe. Das Arbeiten im Klassenverbund, kooperative Lernformen, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Bedürfnissen fördert bei den Kindern und Jugendlichen die Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen und die Entwicklung von Sozialkompetenzen. Sie haben also einen Einfluss auf die Entwicklung der Persönlichkeit.

Die Gefahren und Langzeitfolgen für das spätere Leben sind enorm, denn die Betroffenen absolvieren die Schule vielfach nicht bis zum Ende der Schulpflicht. Sie erreichen so keinen Abschluss. Sie weisen eine deutlich höhere Zahl von kriminellen Handlungen auf und bewegen sich oft ins soziale Abseits (Ricking, 2014).



Abbildung 4: Was der Schulbesuch fördert

Die Tatsache, dass sich Schulabsentismus sehr schnell manifestiert und die Folgen so gravierend sind, macht deutlich, wie wichtig ein promptes Reagieren und effektive Interventionen sind.

2. Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Schulversäumnissen innerhalb der Schule

Vorbemerkung

Der auf den folgenden Seiten aufgeführte Maßnahmenkatalog soll den Schulleitungen und Lehrkräften Sicherheit im Umgang mit dem zunehmenden Problem des Schulabsentismus geben. Der Maßnahmenkatalog ist **nicht** als Sanktionsmechanismus

zu verstehen und anzuwenden, sondern als unterstützendes Verfahren zu einem pädagogischen Umgang mit Schulversäumnissen.

Je niedrigschwelliger die erzieherische Intervention wieder zu einem geregelten Schulbesuch führt, desto eher kann der

Aufbau neuer Lernbereitschaft erwartet werden.

Die entsprechenden Paragraphen des Niedersächsischen Schulgesetzes, auf die Bezug genommen wird, finden Sie im Anhang dieser Handreichung.

Hinweis

Die Einschaltung eines unabhängigen Mittlers

In Fällen, in denen die Kommunikation zwischen Schule und der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten so nachhaltig gestört ist, dass eine Auseinandersetzung über das schulmeidende Verhalten nicht geführt werden kann, sollte ein unabhängiger Mittler eingeschaltet werden. Dabei sollte es sich um eine Person handeln, die das Vertrauen der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten genießt und in der Lage ist, den Gesprächsfaden zwischen allen Beteiligten wieder aufzunehmen.

Als Mittler kommen Hausärztinnen und -ärzte, Geistliche, Mitarbeitende von Beratungsstellen, aber auch Mitarbeitende von Sportvereinen, ehemalige Schülerinnen und Schüler etc. in Frage, die Kontakt zur Schülerin oder zum Schüler pflegen oder herstellen können. Die Schule sollte diese Personen um ihre Mithilfe bitten (ggf. Schweigepflichtentbindung durch Erziehungsberechtigte notwendig).

1. Anwesenheitskontrolle mit jedem Stundenbeginn und in allen Lerngruppen

Unterrichtsversäumnisse
grundsätzlich schriftlich festhalten,
auch bei Neueinteilung von
Lerngruppen –
stabilisierende Wirkung

Transparentes System entwickeln –
d.h. Entwicklung und Etablierung eines
verabredeten Rückhaltesystems

Praktizierung des Systems von allen
Lehrkräften der Schule

2. Unterrichtsversäumnissen sofort nachgehen! (bereits nach den ersten ungeklärten Fehlzeiten)

Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler führen

Ziel: Analyse der Gründe
(Ursachenklärung, z.B. mangelnde
Motivation, Schul- oder
Trennungsangst etc.)

- Haltung und Einstellung zu Schule und Unterricht ermitteln
- Beziehungsebene zu Mitschülern und Lehrkräften ermitteln
- Häusliche Situation, persönliche Belastungen behutsam und wertschätzend klären

Festlegung erzieherischer Maßnahmen, z.B.:

- Nachholen versäumter Stunden
- Auferlegung sozialer Dienste (nach Möglichkeit in Zusammenhang mit der Situation und der Schülerpersönlichkeit)
- Kontrollierte Nacharbeitung der versäumten Inhalte
- Ggf. unentschuldigtes Fehlen nach bekannter Erlassvorgabe als Leistungsverweigerung bewerten, als ungenügende Leistung

Schriftliche Fixierung der Maßnahmen und Ergebnisse - DOKUMENTATION

Erste Information der Erziehungsberechtigten

1. zunächst
telefonisch und
im persönlichen
Gespräch

2. schriftlich
(Erstes Informa-
tionsschreiben,
siehe S. 28)

3. Bei erneutem Fehlen (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen)

Zweites Informationsschreiben
an die Erziehungsberechtigten,
siehe S. 29

Schriftliche Fixierung
der Ergebnisse

Gespräch mit den
Erziehungsberechtigten /
weiteres Gespräch mit Schülerin
oder Schüler

4. Bei weiterem Fehlen

Problemlösegespräch mit allen Beteiligten

Erziehungsberechtigte, Schüler bzw. Schülerin, Mitglied der Schulleitung, Schulsozialpädagogen, Beratungslehrkräfte, Klassen- und Fachlehrkräfte, ggf. Mitarbeitende des ASD, Fachdienst Jugend, Schulpsychologie

Ziel:

- Erarbeitung eines Handlungsplans
- Analyse und umfassende gegenseitige Information (verbindliches Analysegespräch)
- Klärung der Möglichkeiten schulischer Einflussnahme
- Entwicklung eines abgestimmten Verhaltens zwischen Schule und Elternhaus, unter Einbeziehung des Kindes, bzw. der oder des Jugendlichen

Verantwortlichkeit

Beauftragung eines Verantwortlichen zur Überwachung des Handlungsplans, z.B. Klassenlehrkraft, o.ä.

5. Bei Unwirksamkeit des Handlungsplans

Einberufung einer Klassenkonferenz

Ziel:

- Beschluss von Maßnahmen, die möglicherweise noch eine Verhaltensänderung herbeiführen
- Genaue Sondierung des häuslichen Umfelds mit allen Beteiligten

6. Bei Unwirksamkeit der Maßnahmen

Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes

- Ordnungswidrigkeit nach §176 NSchG) Anzeige durch die Schule (siehe Anlage S.30)
- Ggf. wiederholte Anzeige

3. Gelingensbedingungen zur Vermeidung von Schulabsentismus – Was können Lehrkräfte beitragen?

Lehrkräften kommt beim Schulabsentismus eine wichtige Schlüsselrolle zu. Es gibt förderliche Verhaltensweisen und Maßnahmen, die helfen, dass es erst gar nicht zu einer großen Distanz zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Schule kommt, bzw. dass diese sich wieder verringert.

Prävention	• Vermitteln Sie Ihren Schülerinnen und Schülern das Gefühl, dass es Ihnen auch persönlich wichtig ist, dass sie anwesend sind. Dies können Sie erreichen, indem Sie selbst immer pünktlich sind, die Anwesenheit genauestens dokumentieren, indem Sie direkt und persönlich nachfragen, wenn ein Klassenmitglied fehlt, und dadurch, dass Sie Bedauern ausdrücken, wenn Klassenmitglieder wegen unentschuldigter Fehlzeiten gemeinsame Erlebnisse versäumen. • Setzen Sie sich dafür ein, dass dem Sozialen Lernen an der Schule ein wichtiger Stellenwert eingeräumt wird (Umgangston, aufeinander achten, Hilfsbereitschaft,...) • Gestalten Sie den Schulalltag möglichst abwechslungsreich und ansprechend, sowohl im Unterricht als auch z.B. durch Pausenaktivitäten im Klassenverband, Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Lernorten etc. Dies erhöht die Bindung der Schülerinnen und Schüler an ihre Schule als einen Ort des Lernens und Lebens. • Fördern Sie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler, ermöglichen Sie Erfolgserlebnisse. • Fördern Sie die Selbstregulation, indem Sie gewünschtes Verhalten positiv verstärken, Verhaltensverträge schließen und / oder ein Rückmeldesystem einrichten. • Eine gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den Erziehungsberechtigten fördern die Bereitschaft der Schülerin oder des Schülers, sich auf schulisches Lernen und die damit verbundenen Regeln einzulassen.
Intervention	• Vereinbaren Sie an der Schule klare Absprachen über das Vorgehen beim Verdacht auf Schulabsentismus. Befolgen Sie diese Absprachen und versuchen Sie gleichzeitig, den Einzelfall zu sehen und parallel auch Lösungsansätze zu verfolgen, die auf diesen Fall zugeschnitten sind. Wichtig ist, dass das an der Schule vereinbarte Vorgehen eine genaue Dokumentation und eine frühzeitige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten beinhaltet. • Sprechen Sie mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Konfrontieren Sie sie oder ihn mit Ihren Beobachtungen und versuchen Sie herauszufinden, was zum Schulabsentismus führt (s. u. Schwerpunkte für ein Gespräch...) Versuchen Sie Maßnahmen zu ergreifen, die die Distanz zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Schule wieder geringer werden lässt • Gestalten Sie Schwänzen unangenehm, indem Sie z.B. sicherstellen, dass Arbeitsaufträge auch bei Krankheit die Schülerin oder den Schüler erreichen, Sie Hausbesuche machen, oder Schülerpatenschaften einrichten (Abholdienst, nachfragende Telefonate und Besuche). • Beziehen Sie Unterstützung mit ein: Schulleitung, Kollegium, Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, ggf. Polizei, Fachdienst Jugend (ASD), Ordnungsamt. Hierbei geht es darum, ein Netzwerk relevanter Partner zu schaffen. Oft hilft ein runder Tisch mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Erziehungsberechtigten, um ein gemeinsames Verständnis der Situation zu erarbeiten und weitere Maßnahmen zu planen.

Reintegration	• Unterstützen Sie die Wiedereingliederung von Schulabstinenten, indem Sie die Klasse in das Vorhaben einbeziehen und sie für die konkreten Lebensumstände sensibilisieren. Für die Schülerin oder den Schüler ist es wichtig, sich willkommen zu fühlen. • Beachten Sie, dass bei Lernenden, die viel Unterricht versäumt haben, die Gefahr von Misserfolgen sehr groß ist, da sie ein erhöhtes Pensum bewältigen müssen. Passen Sie die Aufgaben an das aktuelle Leistungsvermögen an und ermöglichen Sie dabei Erfolgsmöglichkeiten. Vereinbaren Sie realistische Ziele. Die Motivation der Schülerin oder des Schülers steigt bei positiver Rückmeldung.
----------------------	---

3.1 Schwerpunkte für ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler

- Wie fühlt sich die Schülerin oder der Schüler in der Schule bzw. Klasse und im Umgang mit den Lehrkräften und Mitschülerinnen und Mitschülern?
- Äußert sie oder er Angst im Schulzusammenhang? Wenn ja, wovor hat sie oder er Angst?
(z.B. Schule allgemein, vor bestimmten Lehrkräften, vor Leistungssituationen, vor Mitschülerinnen und Mitschülern [Bedrohung, Erpressung, Mobbing,...])
- Welchen Zweck verfolgt die Schülerin oder der Schüler mit ihrem oder seinem Verhalten, welches Motiv liegt vor?
(z.B. Unterricht, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte meiden; mit anderen Schulschwänzern den Tag verbringen; PC- oder Konsolennutzung; den freien Tag genießen; ausschlafen können; ...?)
- ODER warum kann die Schülerin oder der Schüler die Schule nicht besuchen?
(z.B. auf die Geschwister aufpassen, in der Landwirtschaft / der Firma helfen,...)
- Wo hält sich die Schülerin oder der Schüler während des Versäumnisses am Vormittag auf?
(z.B. zu Hause, in der Stadt, auf dem Schulgelände...)
- Mit wem verbringt die Schülerin oder der Schüler den Vormittag?
(z.B. allein, mit Eltern, mit Geschwistern, Mitschülerinnen und Mitschülern, ...)
- Hat die Schülerin oder der Schüler gesundheitliche Probleme? Ist sie oder er häufig krank?
Fehlt sie oder er bei Krankheiten außergewöhnlich lange?
- Äußert die Schülerin oder der Schüler deutliche Schulunlust? Wenn ja, auf welche Weise?
(z.B. Lernverweigerung, Störverhalten, Fehlen an einem bestimmten Tag in der Woche, ...)
- Gibt es weitere abweichende Verhaltensformen, die Schulversäumnisse begünstigen?
(z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum, Aggressivität, Delinquenz,...)
- Liegt eine Überforderung vor? (z.B. hinsichtlich des Lernniveaus, der Lernkompetenzen, sozialer Fertigkeiten usw.)
- Was würde die Schülerin oder der Schüler in der Schule, in der Klasse, im Unterricht ändern wollen?
- Was macht die Schülerin oder Schüler in der Schule besonders gern, was mag er gar nicht?

(vgl. Ricking 2014)

3.2 Schwerpunkte für ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

- Wissen die Erziehungsberechtigten über das Fehlen des Kindes in der Schule Bescheid?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen, mit welchen Folgen?
- Wie erklären sich die Erziehungsberechtigten das Verhalten des Kindes? Welche Probleme sehen sie?
- Welche Einstellung haben die Erziehungsberechtigten zur Schule, unterstützen sie den Schulbesuch?
- Wird das Kind angemessen versorgt und erzogen?
- Welche außerschulischen Kontakte hat das Kind? Ist es in einem Verein aktiv?
- Benötigen die Erziehungsberechtigten Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen?
- Sehen die Erziehungsberechtigten Lösungsoptionen? Wenn ja, welche? Was können sie selbst zur Lösung oder Unterstützung des Kindes beitragen?

(vgl. Ricking, 2014)

Es gibt viele Modelle für erfolgreiche Gesprächsführungstechniken, Kommunikation und Deeskalation, welche bei der Vorbereitung und Durchführung eines solchen Gesprächs unterstützen können. Dazu gehören z. B:

- Konstruktiver Dialog nach M. Rosenberg, „Gewaltfreie Kommunikation“
- Problem-Analyseschema „PELZ-Modell“
- „4-Ohren-Modell“, „Kommunikationsquadrat“ nach F. Schulz v. Thun
- „Eisbergmodell“ (Sachebene – psychosoziale Ebene) nach S. Freud

4. Hilfen zur Erziehung durch den Fachdienst Jugend

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung des FD Jugend des Landkreises Diepholz ist seit 2005 aufgeteilt in Sozialraumteams (SRT) die sich in die drei Regionen Süd, Mitte und Nord gliedern. Jedes Sozialraumteam besteht aus den Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und mindestens einer Fachkraft der Pflegekinderhilfe (PKH). Zusätzlich wird jede Region durch eine Kinderschutzfachkraft (KSFK) für die Beratung und Begleitung der ASD- und PKH-Kollegen unterstützt. Jede Region

hat ihre eigene Leitung, die die Arbeit der Teams koordiniert. Grundlage der Arbeit für die Sozialraumteams ist das Fachkonzept Ressourcen-, Lösungs- und Sozialraumorientierte Arbeit (kurz: Fachkonzept Sozialraumorientierung).

Basis für das ressourcen- und zielorientierte Vorgehen ist das Konzept des Empowerment. Hier steht im Vordergrund, Hilfesuchende bei der Erarbeitung von Lösungswegen so zu begleiten, dass Wege gefunden werden, welche die persönlichen

Ressourcen der Klientinnen und Klienten, die Ressourcen aus deren sozialem Umfeld, materielle Ressourcen und die Ressourcen des Sozialraums nutzen bzw. aktivieren.

Die Fachkräfte der Sozialraumteams greifen bei der Falleinordnung auf drei Arbeitsbereiche zurück. Entscheidend ist hier, dass sich je nach Falleinordnung unterschiedliche Handlungskonsequenzen ergeben. Die drei Arbeitsbereiche sind:

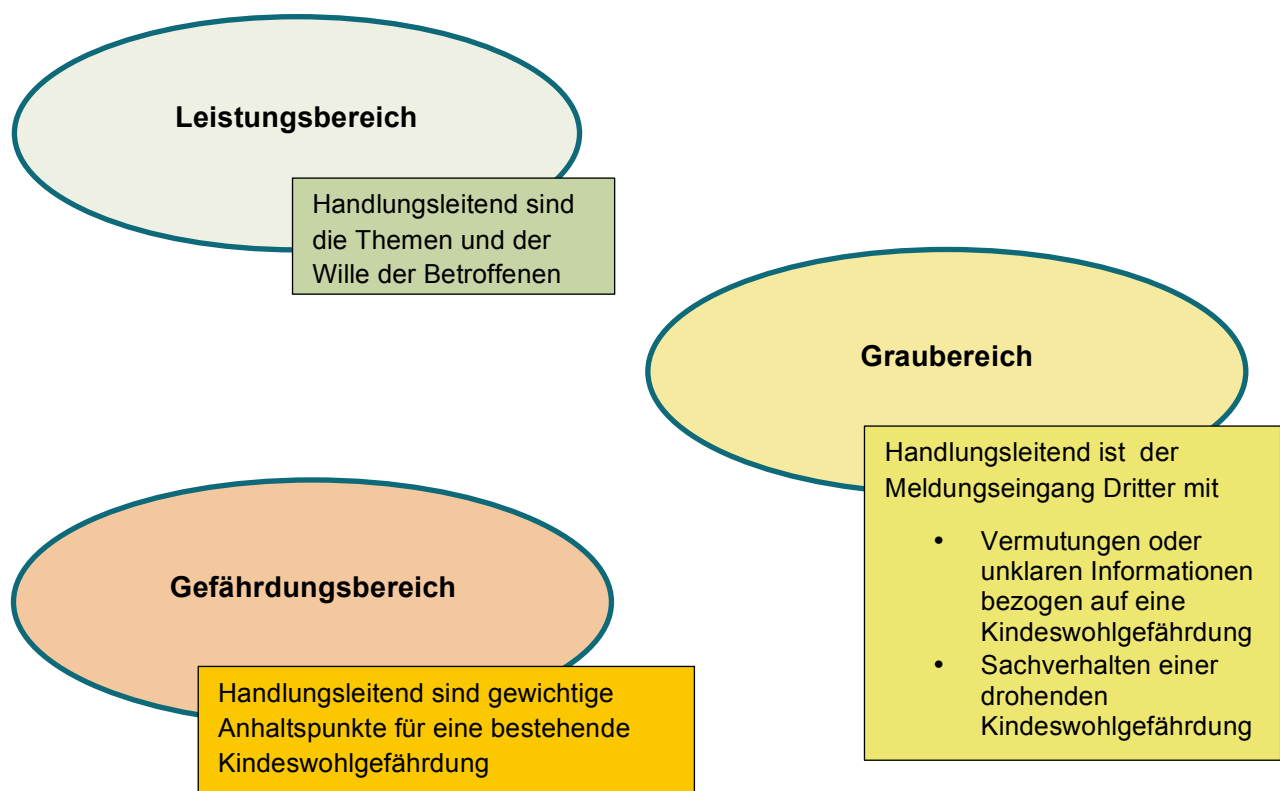


Abbildung 5: Arbeitsbereiche des Fachdienstes Jugend

In allen drei Arbeitsbereichen ist eine Unterstützung durch die Fachkräfte der SRTs möglich.

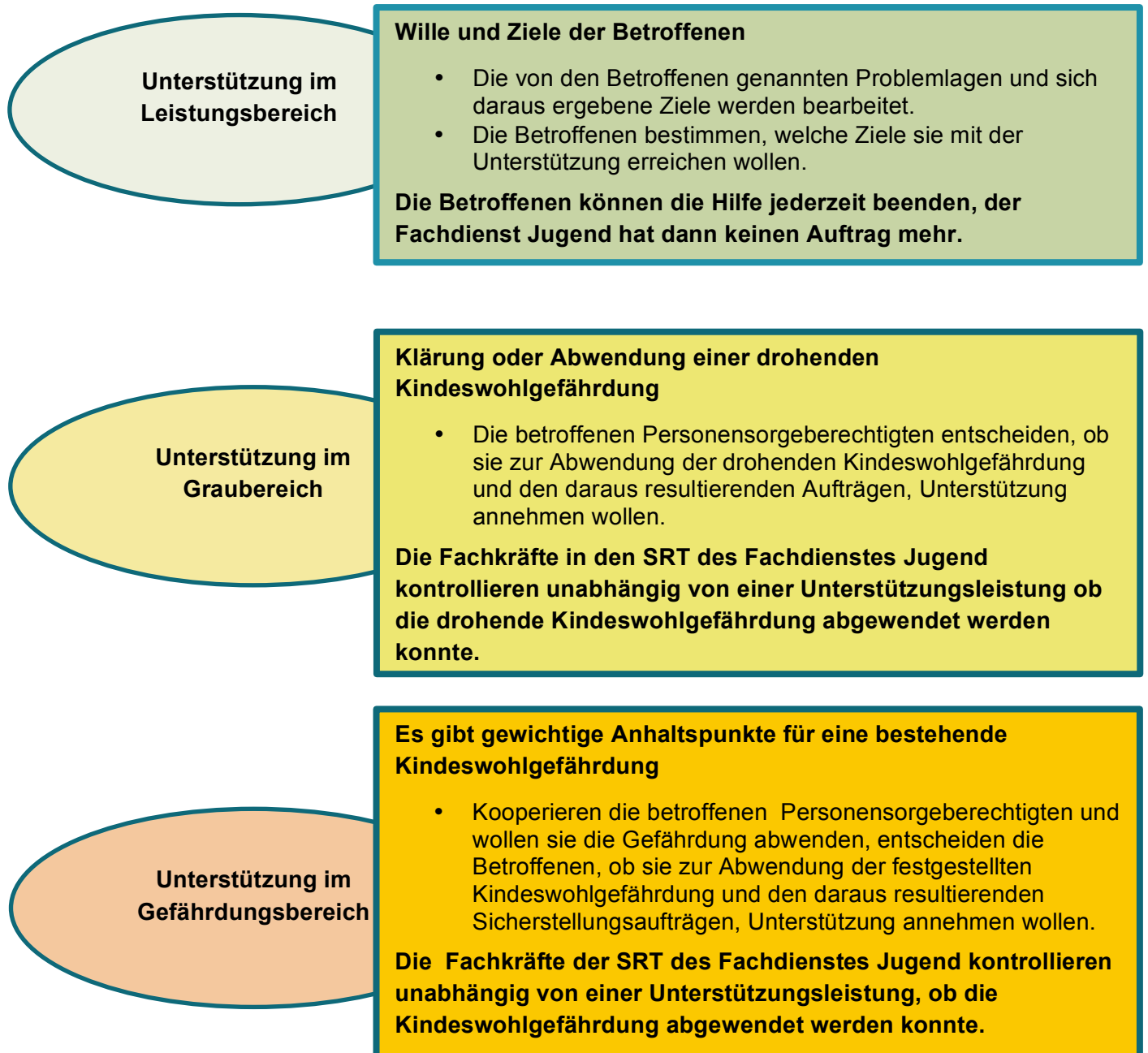


Abbildung 6: Unterstützung in den Arbeitsbereichen des Fachdienstes Jugend

Die Problematik Schulabsentismus kann nach dieser Struktur sowohl im Leistungsbereich als auch im Gefährdungsbereich zu bearbeiten sein. Schulabsentismus kann unterschiedliche Ursachen haben. **Nicht in jedem Fall ist Schulabsentismus auch eine Kindeswohlgefährdung.**

Wird die Thematik im **Leistungs- und Unterstützungsbereich** bearbeitet, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Erziehungsberechtigten möchten Unterstützung durch den Fachdienst Jugend (hier durch SRT) und ggf. einen freien Träger der Jugendhilfe, um der Problematik begegnen zu können.
- Die Schule hat die Möglichkeit, die Erziehungsberechtigten auf das Unterstützungsangebot aufmerksam zu machen.
- Ein gemeinsamer, mit den Erziehungsberechtigten besprochener und mit der Fachkraft des jeweiligen SRT abgestimmter Termin kann ggf. hilfreich sein.

Entscheiden die Erziehungsberechtigten, dass sie ...

- ... ihr Ziel ohne Unterstützung erreichen
- ... andere Formen der Unterstützung suchen möchten

- ... die Unterstützung hilfreich oder auch nicht hilfreich war und sie keine weitere Hilfe möchten

muss der Fachdienst Jugend die Maßnahme (unter Berücksichtigung kindeswohlgefährdender Aspekte) beenden.

Wird die Thematik im **Gefährdungs- und Unterstützungsbereich** bearbeitet, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen bzw. Voraussetzungen zu beachten:

- Eine Kindeswohlgefährdung setzt zunächst voraus, dass entweder eine Meldung durch Dritte im FD Jugend eingeht oder dass der Fachdienst Jugend in der Bearbeitung durch eigene Wahrnehmung eine Gefährdung feststellt.
- Die Meldung durch die Schule als „Dritten“ erfolgt über ein abgestimmtes und in einer Kooperationsvereinbarung festgehaltenes Verfahren¹
 - Teil des Verfahrens ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durch die meldende Schule²
- In der Bearbeitung durch den Fachdienst Jugend **muss** durch die bearbeitende Fachkraft
 - festgestellt werden, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

- festgestellt werden, ob die Erziehungsberechtigten etwas tun oder unterlassen und diese dadurch eine Kindeswohlgefährdung herbeiführen.

- Wird durch die Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, stellen diese einen Sicherstellungsauftrag an die Erziehungsberechtigten und bieten ihnen Unterstützung zur Sicherstellung des Kindeswohls an.

Entscheiden die Erziehungsberechtigten, dass eine Unterstützung nicht erforderlich ist, überprüfen die Fachkräfte durch festgelegte Kontrollen und in abgestimmten Zeitrahmen, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.

Kann die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden,

- wirken die Fachkräfte auf die Erziehungsberechtigten ein, Unterstützung zur Abwendung anzunehmen oder
- rufen die Fachkräfte im Rahmen des §8a SGB VIII / §1666 BGB das Familiengericht an. Im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens wird das weitere Vorgehen abgestimmt und ggf. vom Gericht entschieden.

¹ <https://www.diepholz.de/portal/seiten/kooperation-jugendhilfe-schule-900000737-21750.html>

² ebd.

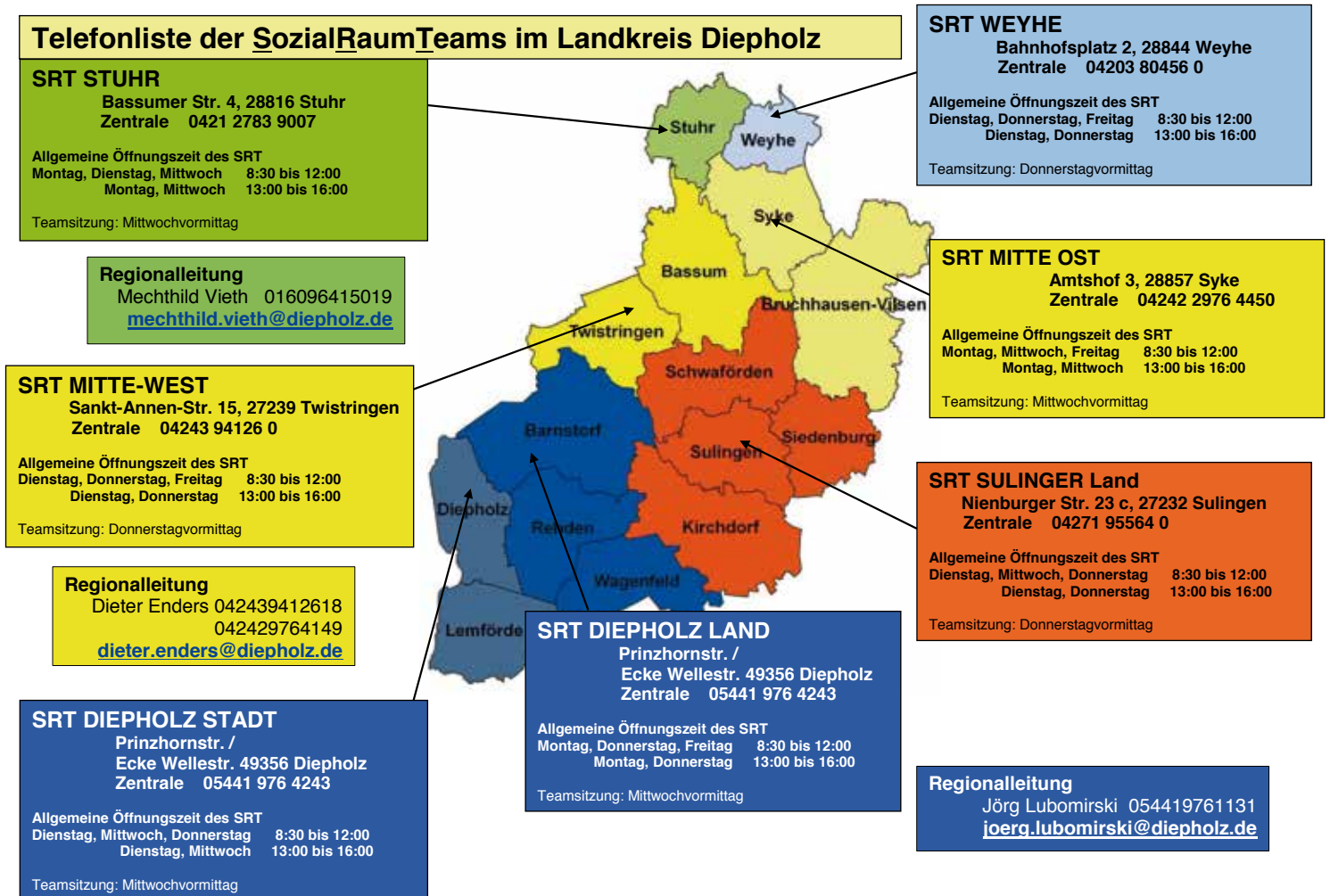


Abbildung 7: Sozialraumteams im Landkreis Diepholz

5. Möglichkeiten der Schulpsychologie

Prävention

„In präventiver Hinsicht geht es beim Schulabsentismus darum, durch begleitende Problemlösungen, positiv erlebte Beziehungen und eine stimulierende Umgebung, Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder [und Jugendlichen] zu ermöglichen, um auf diese Weise negative Einstellungen zur Schule und in der Folge einen unregelmäßigen Schulbesuch unterbinden zu können.“ (Ricking, 2014 S. 39)

Die schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten können in der Schule auf drei unterschiedlichen Ebenen unterstützen und beraten. Auf der Ebene des Systems Schule (Schulebene), auf der Ebene des Systems Klasse (Klassenebene) und in der Einzelfallberatung (Personenebene):

- Schulinterne Lehrerfortbildungen zum Thema Schulabsentismus: Förderung der Lehrerkompetenz im Umgang mit Schulabsentismus, Sensibilisierung der Lehrkräfte für die Qualität interpersoneller Prozesse in der Schule.
- KIK-Fortbildung: (Kommunikation – Interaktion – Kooperation): Verbesserung des Klassenklimas, teilnehmende Lehrkräfte vermitteln Inhalte ins gesamte Kollegium

- Das buddyY-Projekt: Aufeinander achten, füreinander da sein, miteinander lernen: Ziel ist eine Verantwortungsübernahme und eine aktive Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung der Schule.
- Einzelfallberatung und Unterrichtshospitation: Unterstützung der Lehrkräfte im Einzelfall: Etablieren eines lernförderlichen Klimas, wertschätzende und respektvolle Kommunikation, ressourcenorientierte Haltungen stärken

Intervention

Bei der Intervention geht es darum, die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler möglichst schnell wieder in die Schule zurückzuführen. Denn „je stärker sich das Fehlen in der Schule als Verhalten verfestigt, desto schwieriger ist es, dieses aufzugeben.“

Die schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten unterstützen hier Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler meist im Einzelfall.

Mögliche Inhalte sind:

- Mit den Erziehungsberechtigten und den Betroffenen ein anamnestisches

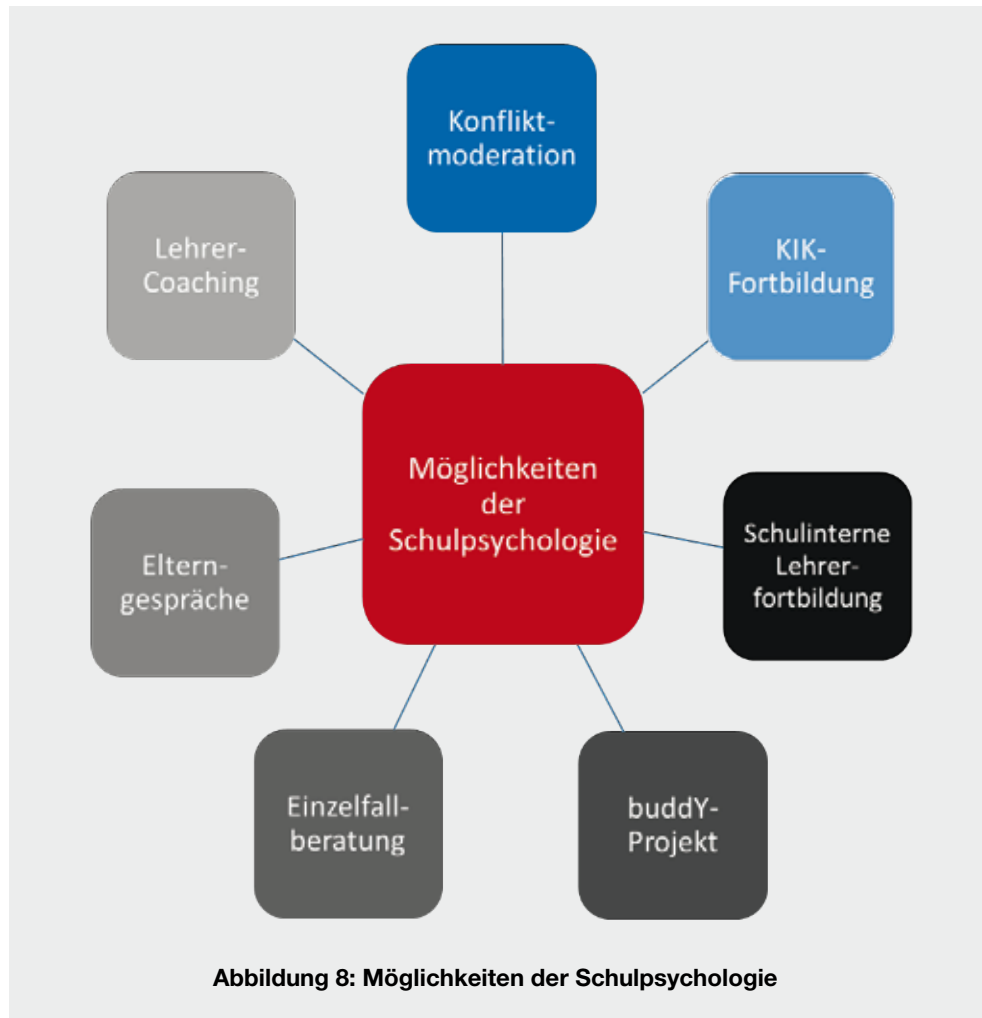
Gespräch zu führen, um zu diagnostizieren, um welche Form von Schulvermeidung es sich handelt und wie verfestigt das Verhalten schon ist. Es können individuell Maßnahmen zur Umsetzung erarbeitet werden, die die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, wieder in die Schule zu gehen.

- Ggf. wird in einem solchen Gespräch auch in das Netzwerk psychosozialer Hilfen verwiesen (Beratungsstellen, Jugendhilfe, niedergelassene Psychotherapeuten, Psychiater und psychiatrische Einrichtungen).
- Lehrkräfte erfahren Unterstützung bei der Erarbeitung eines nächsten möglichen Schrittes. Möglicherweise stehen schwierige Gespräche mit Schülerinnen oder Schülern oder Erziehungsberechtigten an. Hierfür können Sie gecoacht werden, um förderliche Gesprächstechniken zu erarbeiten.
- Da der Druck bei verfestigten Problemlagen für alle Beteiligten recht hoch ist, kann es hilfreich sein, wenn durch die Schulpsychologie auch eine Konfliktmoderation bei z.B. Gesprächen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereitgestellt wird.

Reintegration

Die Schulpsychologie unterstützt die Lehrkräfte bei der Umsetzung eines Reintegrationskonzeptes, wenn es darum geht, die abstinente Schülerin oder den abstinenten Schüler wieder in die Klassengemeinschaft zu integrieren und um die Anforderungssituationen (generieren von Erfolgserlebnissen) in der Schule förderlich zu gestalten. Schließlich sollten Verstärker erarbeitet werden, die den Erfolg aufrechterhalten.

Schülerinnen und Schüler und auch Erziehungsberechtigte können die schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen, um im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“, Anforderungssituationen neu zu interpretieren und Handlungsoptionen zu entwickeln.



Schulpsychologie allgemein

Schulpsychologische Beratung ist nach §120 des Niedersächsischen Schulgesetzes Aufgabe der Schulbehörden. Sie ist als Pflichtleistung des Landes und als Dienstleistung für alle an Schule Beteiligten definiert.

Für Schulleiter, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit zu allen Fragen bezüglich der Schule direkt mit der Schulpsychologie Kontakt aufzunehmen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden sich im notwendigen Umfang im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten der Fragestellungen annehmen. Die nachstehende Liste gibt einen allgemeinen Überblick über die Angebote der Schulpsychologie.

Angebote:

- Schulinterne Lehrerfortbildungen zu schulpsychologischen und psychosozialen Themen
- Unterrichtshospitation zur Analyse des Verhaltens von Lehrenden und Schülerinnen und Schülern
- Psychologische Diagnostik zu Lern- und Leistungsfragen und zum sozialen Verhalten
- Veränderungsplanung und Unterstützung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Interventionsmaßnahmen
- Fachpsychologische Beratung zu schulischen Themen
- Beratung und Unterstützung bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie bei Konflikten auf der Schülerebene
- Schullaufbahnberatung
- Vermittlung außerschulischer Hilfen

Grundlagen und Arbeitsprinzipien:

Bei der Ausgestaltung der schulpsychologischen Beratung gelten die folgenden Grundlagen und Arbeitsprinzipien:

- Freier Zugang
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme
- Kostenfreiheit
- Schweigepflicht nach §203 StGB

Zu beachten ist: Schülerinnen und Schüler können nur von den Erziehungsberechtigten zur Beratung durch die Schulpsychologie angemeldet werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst anmelden.



 Kontakt:

Sachbearbeitung Schulpsychologie

Niedersächsische Landesschulbehörde, Außenstelle Syke
Am Feuerwehrturm 9 · 28857 Syke

Anmeldung Sachbearbeitung Schulpsychologie:

Tel.: 04242 78073-50

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/eltern-schueler/schulpsychologie/schulpsychologie-kontakt/regionalabteilung-hannover/schulpsychologie-diepholz>

6. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizeiinspektion Diepholz unterstützt die zuständigen Behörden und Schulen bei ihren Bemühungen um schwänzende und schulmüde Schülerinnen und Schüler. Ergeben sich Hinweise, dass Kinder und Jugendliche absichtlich dem Unterricht

fernbleiben, erheben die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten die Personalien der Schülerin bzw. des Schülers und geben diese an die jeweilige Schule weiter. Weitere Maßnahmen werden von der Polizei nicht getroffen, sofern

sich keine eigene Zuständigkeit ergibt. Als Ansprechpartner zu polizeilichen Präventions- und Beratungsangeboten steht das Präventionsteam der Polizeiinspektion Diepholz zur Verfügung.

Kontakt:

Polizeiinspektion Diepholz

Tel.: 05441 971-0 (Zentrale)

E-Mail: praevention@pi-dh.polizei.niedersachsen.de

Im Notfall bitte 110 wählen!

7. Verfahrensablauf zur Bußgeldanzeige

Verfahrensablauf der Bußgeldanzeige

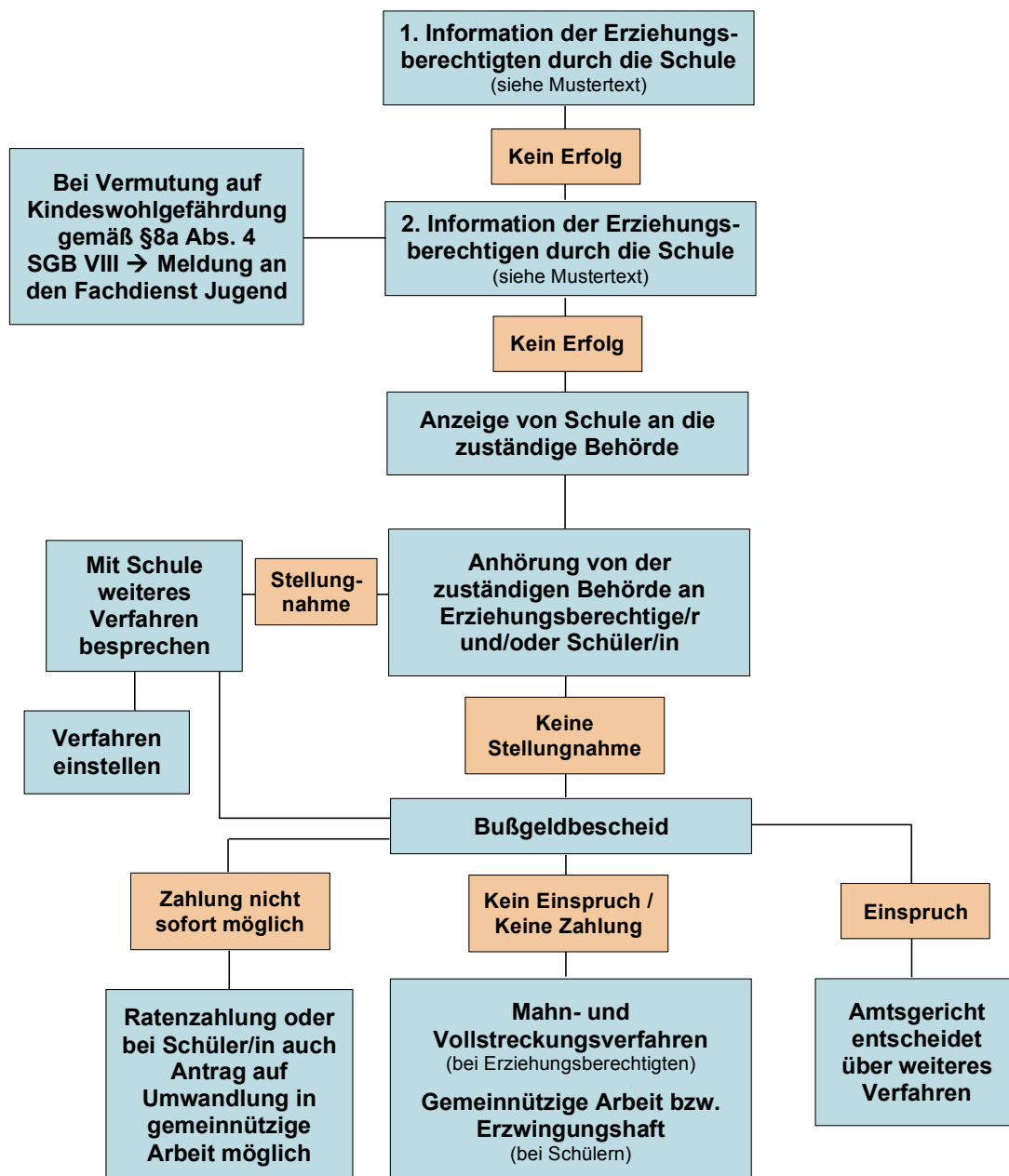


Abbildung 9: Verfahrensablauf der Bußgeldanzeige

Erläuterung zum Verfahrensablauf der Bußgeldanzeige

Sollten trotz aller Bemühungen der Schule (siehe Maßnahmenkatalog Seite 10-12) weitere Schulversäumnisse auftreten, so beantragt die Schulleitung bei der zuständigen Ordnungsbehörde die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG.

Die oder der zuständige Mitarbeitende wird über die bisherigen Maßnahmen der Schule informiert. Die Sondierung des häuslichen Umfelds wird ebenso bedacht wie die sonstige Einwirkungsmöglichkeit des Fachdienstes Jugend.

Bei Fortsetzung des unentschuldigten Fehlens wird aufgrund einer neuen Anzeige das Verfahren wiederholt.

Für die Bearbeitung ist es wichtig, dass alle erforderlichen Daten vorhanden sind. Das Verfahren wird an die Erziehungs-

berechtigten gerichtet, jedoch ist ab dem 14. Lebensjahr der Schülerin oder des Schülers auch ein Verfahren gegen diese(n) (oder gegen Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigte) möglich. **Diese Entscheidung liegt bei der Schule.**

- Nach schriftlicher Anhörung durch die zuständige Behörde und nach Ablauf der Anhörungsfrist, wird
 - bei Stellungnahme die Schule und / oder der Fachdienst Jugend (Jugendamt) informiert und das weitere Vorgehen besprochen (Verfahrenseinstellung oder Bußgeldfestsetzung)
 - bei ausbleibender Stellungnahme das Verfahren fortgeführt
- Die Höhe der Geldbuße wird anhand der Fehltage und Häufigkeit der Verfahren festgelegt. Zwei Wochen nach Zustellung wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig.

Wurde in dieser Zeit...

- ... Einspruch eingelegt, geht der Vorgang über die Staatsanwaltschaft zum Amtsgericht und dort wird über das weitere Vorgehen entschieden.
- ... von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten vorgelegt, dass sie zahlungsunfähig sind, kann eine Ratenzahlung gewährt werden. Wenn das Bußgeld aber an die Schülerin oder den Schüler gerichtet ist, ist auch eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit möglich.
- ... kein Einspruch erhoben, erfolgt bei den Erziehungsberechtigten das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bzw. der Schülerin bzw. dem Schüler der Antrag auf gemeinnützige Arbeit oder Erzwangshaft beim zuständigen Amtsgericht.

 Kontakt:**Landkreis Diepholz, Fachdienst Bildung, Team Schule:**

Grund-, Real- und Hauptschulen und Gymnasien:	05441 976-1905
Oberschulen:	05441 976-1007
Berufsbildende Schulen, Schulverbund Freistatt:	05441 976-1903

Gemeinden:

Gemeinde Weyhe	04203 71-148
Gemeinde Stuhr	0421 5695-235

8. Mustertexte und Anschreiben

Hinweis

Alle Mustertexte und Informationsschreiben finden Sie zum Download auf der Internetseite des Bildungsbüros des Landkreises Diepholz (bildung.diepholz.de).

Die erste und zweite Information der Erziehungsberechtigten stehen dort auch in den Sprachen Englisch, Französisch, Arabisch, Russisch, Bulgarisch, Türkisch, Rumänisch, Polnisch sowie in leichter Sprache zur Verfügung!

ERSTE Information der Erziehungsberechtigten durch die Schule (nach persönlichem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten)

Schule

Anschrift:

Datum

Schulversäumnisse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

geb.:

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

wir möchten Sie auf die erheblichen Fehlzeiten Ihrer/Ihres Tochter/Sohnes
..... (Klasse:) aufmerksam machen.

An folgenden Tagen fehlte sie/er unentschuldigt im Unterricht:

.....

.....

.....

Sie als Erziehungsberechtigte/r sind nach § 71 Niedersächsisches Schulgesetz **verpflichtet**,
für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen.

Wir bitten Sie, uns bis zum mitzuteilen, welche Gründe für die Schulversäumnisse maßgeblich
sind und laden Sie zu einem persönlichen Gespräch ein. Für den Fall einer Erkrankung ist die Schule sofort
zu benachrichtigen und ein Attest bzw. eine Bescheinigung vom Arzt vorzulegen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass beim unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht eine Ordnungswidrigkeit
vorliegt, welches wir beim zuständigen Schulamt anzeigen werden.

Diese Anzeige kann zu einem Bußgeldverfahren führen.

Mit freundlichen Grüßen

ZWEITE Information der Erziehungsberechtigten durch die Schule

Schule

Anschrift:

Datum

Fortgesetzte Schulversäumnisse Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes**geb.: Klasse:**

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

leider muss ich Ihnen erneut mitteilen, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn trotz aller bisher ergriffenen Maßnahmen weiterhin nicht regelmäßig den Unterricht besucht.

Fehlzeiten:

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, bitten wir Sie nunmehr zusammen mit Ihrem Kind in die Schule.

Unser Terminvorschlag

Sollten Sie zu dieser Zeit unmöglich kommen können, rufen Sie uns bitte umgehend an und vereinbaren einen neuen Termin. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Bei Fortsetzung der Schulversäumnisse sind wir gezwungen eine Ordnungswidrigkeitsanzeige mit Bußgeld gemäß §176 Nds. Schulgesetz zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit / Mustertext Seite 1/2

Anschrift:

Landkreis Diepholz
FD 40 – Bildung
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Schule:

.....
Datum**Anzeige einer Ordnungswidrigkeit**

(1, 2, 3, usw.)

wegen Schulpflichtversäumnis nach § 176 des
Niedersächsischen Schulgesetzes

☐gegen ☐ den Schüler ☐ die Schülerin:_____
Name, Vorname

Anschrift_____
Geburtsdatum u. -ort_____
Klasse_____
Klassenlehrer/in☐

gegen die Erziehungsberechtigten: Bitte auch eintragen, wenn kein Verfahren aufgenommen werden soll.

Name, Vorname (Mutter)_____
Anschrift☐ wie oben_____
Name, Vorname (Vater)_____
Anschrift☐ wie oben**Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern**☐

gegen Ausbilder/ Arbeitgeber:

Name, Vorname (Firma, Inhaber)_____
Anschrift

Bitte ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit / Mustertext Seite 2/2

1. Unberechtigte Schulversäumnisse:

1.1 Folgende **unentschuldigte Fehltage** sollen geahndet werden:

- Auflistung siehe Kalenderanlage

1.2 Folgende **unentschuldigte Fehlstunden** sollen geahndet werden: (6 Fehlstunden können zu einem Fehltag zusammengerechnet werden, bitte jeweilige Tage und entsprechende Stunden einzeln auflisten)

2. Bisherige Maßnahmen der Schule:

(z. B. schriftliche Mahnungen, persönliche Unterredungen – diese **bitte als Anlage** beifügen)

3. Sonstige Angaben/Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweis

Unberechtigte Schulversäumnisse:

- nicht zu lange sammeln, die **Verjährungsfrist** beträgt **6 Monate**
- keine Fehltage und Fehlstunden **aus Voranzeigen** wiederholen

Erläuterungen zum Verfahrensablauf: Siehe Seite 26!

Anlage zur Ordnungswidrigkeitenanzeige

Der Schulunterricht wurde an folgenden Tagen unentschuldigt versäumt (Bitte die einzelnen Fehltage durch ein Kreuz markieren): X = ganzer Tag

Bitte achten Sie auf Wochenenden, Feiertage und Ferien.

August						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

September						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Oktober						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

November						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Dezember						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Januar						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Februar						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28

März						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

April						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Mai						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Juni						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Juli						
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Jugendgerichtshilfe

Im Rahmen des laufenden Mahn- und Vollstreckungsverfahrens bei Gericht wird ein richterlicher Beschluss an die Jugendgerichtshilfe übersandt. Dieser enthält die Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsaufgabe. In der Folge sollte ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und der Jugendgerichtshilfe zustande kommen.

Erfolgt ein Kontakt, so wird dem Betroffenen eine geeignete Einsatzstelle zugewiesen, um die Arbeitsaufgabe abzuleisten. Werden die Arbeitsstunden zuverlässig und vollständig absolviert, so ergeht eine Information durch die Jugendgerichtshilfe an das zuständige Jugendgericht. Das Verfahren ist dann beendet.

Erfolgt kein Kontakt oder werden die Arbeitsstunden nicht zuverlässig geleistet, so wird das zuständige Jugendgericht benachrichtigt. Es wird ein Anhörungstermin durch das zuständige Jugendgericht anberaumt. Im Rahmen oder in der Folge dieser Anhörung kann es zu einem Arrestbeschluss kommen.

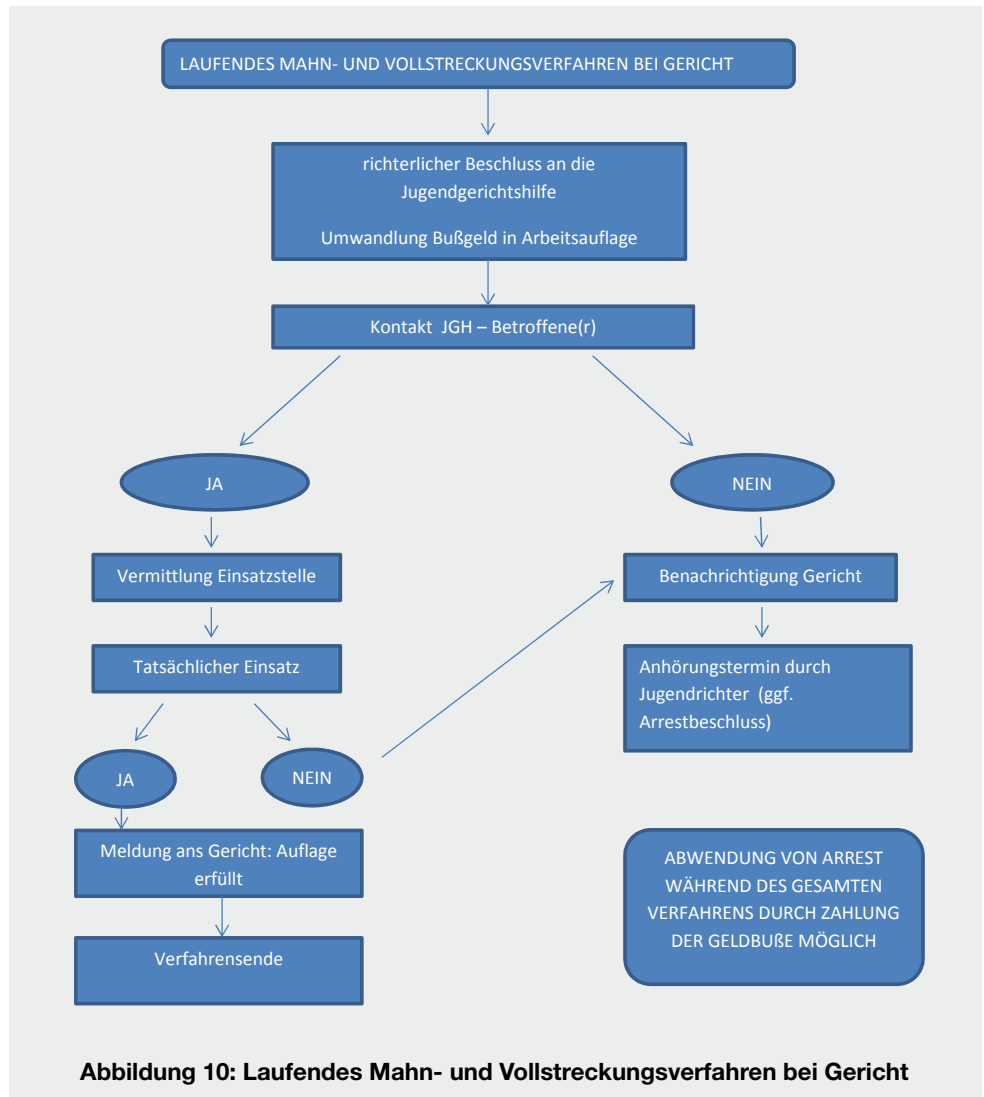


Abbildung 10: Laufendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei Gericht

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

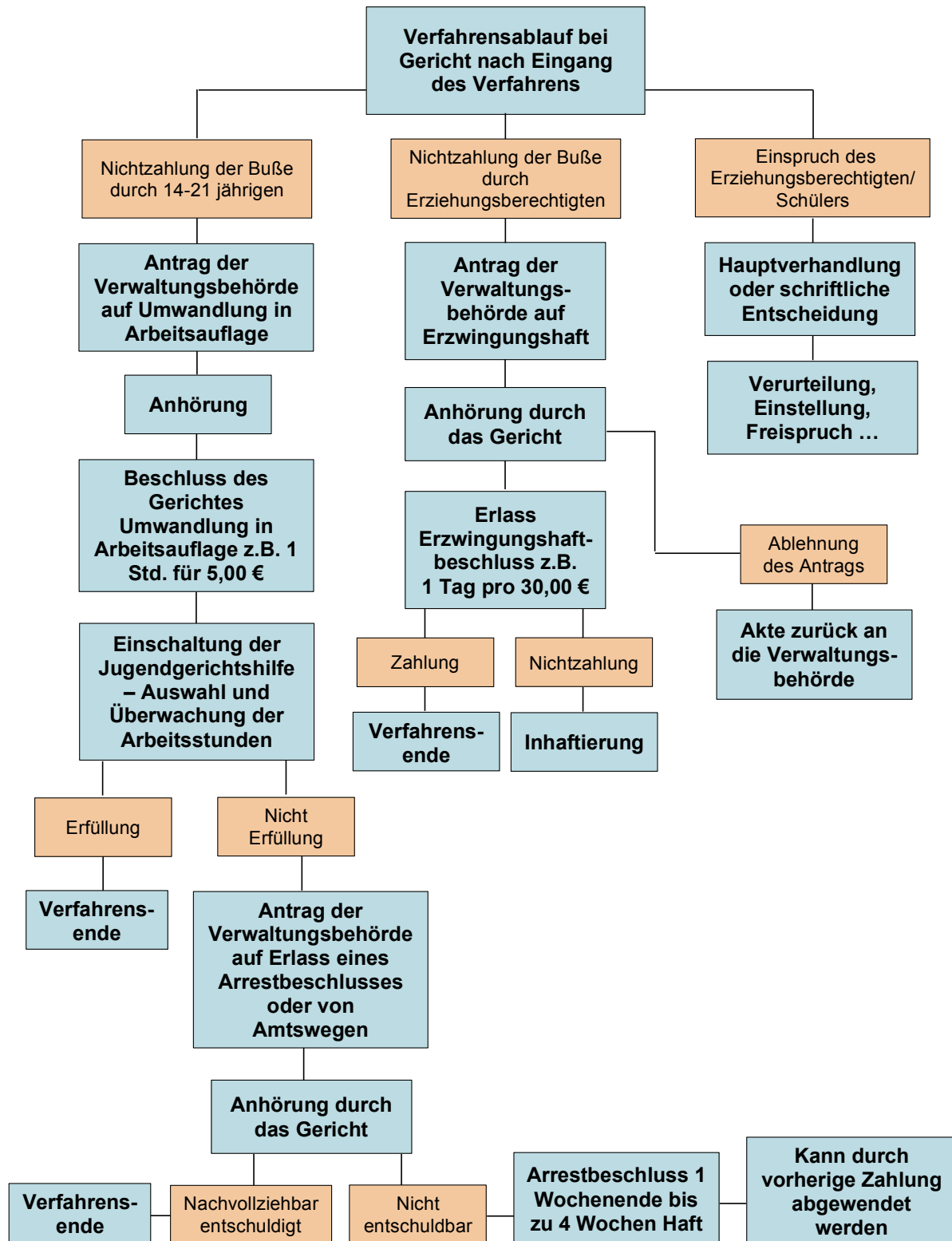


Abbildung 11: Überblick Verfahrensablauf vor Jugendgericht

9. Beratungs- und Hilfsangebote

Elternberatungsstellen

Es gibt im Landkreis Diepholz mehrere Beratungsstellen:

1) Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Träger: Landkreis Diepholz)

Hindenburgstr. 6, 49356 **Diepholz**

Tel. 05441 4545

Email: elternberatung-diepholz@diepholz.de

2) Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Träger: Landkreis Diepholz)

Schlossweide 8, 28857 **Syke**

Tel. 04242 9762700

Email: elternberatung-syke@diepholz.de

3) Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

(Träger: Referat für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück)

Vogelsang 25, 27232 **Sulingen**

Tel. 04271 6575

Email: sulingen@efle-bistum-os.de

4) Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung,

(Träger: Referat für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück)

Lange Wand 16, 27211 **Bassum**

Tel. 04241 1003

Email: bassum@efle-bistum-os.de

Alle Beratungsstellen arbeiten kostenfrei. Die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht, Auskünfte können insofern nur mit Zustimmung der Klienten gegeben werden.

Die Beratungsstellen arbeiten nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, d.h. Anmeldungen können nur persönlich und nicht über andere Personen oder Institutionen (z.B. Schulen, Lehrkräfte) erfolgen.

Hieraus wird deutlich, dass Elternberatungsstellen nur Hilfestellungen beim Thema Schulvermeidung leisten können, wenn dies von den jeweiligen Erziehungsberechtigten gewünscht wird. In diesen Fällen sind die Beratungsstellen um enge Zusammenarbeit mit den Schulen bemüht, ggf. auch mit dem Fachdienst Jugend, um ein abgestimmtes Konzept zu erarbeiten. Auftraggeber hierbei sind aber immer die Erziehungsberechtigten, bzw. die oder der entsprechende Jugendliche.

Pro-Aktiv-Center (Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe im Fachdienst Jugend)

Das Angebot des Pro-Aktiv-Centers richtet sich an junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren. Die Zusammenarbeit unterliegt der Freiwilligkeit. Es handelt sich um junge Menschen, die aufgrund äußerer Bedingungen wie dem sozialen Umfeld, Familie und Freunde, der wirtschaftlichen Situation, Bildung, Geschlecht, Herkunft oder sexueller Ausrichtung, aber eben auch durch individuelle Beeinträchtigung psychischer und physischer Art benachteiligt sind, so dass für sie der Zugang zu gesellschaftlichen Systemen erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird. Gesetzliche Grundlage ist der §13 SGB VIII.

Insbesondere junge Menschen mit beruflichen Eingliederungshemmnissen, die den direkten Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht bewältigen, erfahren Unterstützung in der persönlichen Stabilisierung, sozialen Integration und Vorbereitung auf Ausbildung und Arbeit.

Das Pro-Aktiv-Center klärt das Anliegen der Klientin oder des Klienten und koordiniert den Hilfeprozess im Rahmen der individuellen Einzelfallhilfe. Die Zielgruppe wird u.a. durch aufsuchende Arbeit erreicht.

Das Pro-Aktiv-Center ist dem Fachdienst Jugend zugeordnet. Die Organisation des Pro-Aktiv-Centers ist eng geknüpft an die der Sozialraumteams und den Standorten der Jobcentren und Agenturen für Arbeit. Die Standorte sind:

Pro-Aktiv-Center Diepholz

Tel. 05441 976-1169

Pro-Aktiv-Center Sulingen

Tel. 04271 95564-21

Pro-Aktiv-Center Syke

Tel. 04242 976-4670

Tel. 04242 976-4671

gefördert durch:



Sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (Schulsozialarbeit)

Die sozialpädagogischen Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler bei ihrer Persönlichkeitsbildung zu unterstützen, die Bedingungen für den schulischen Lernerfolg zu verbessern, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte mit sozialpädagogischer Kompetenz zu beraten, ein Netzwerk für die Schule aufzubauen und Gewalt- und Konfliktprävention durchzuführen.

Der Schwerpunkt der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung liegt auf Maßnahmen, die

- sich an Schülerinnen und Schüler richten
- einen präventiven Ansatz verfolgen und
- vorrangig schulische Aufgaben betreffen

Hierbei ist es Aufgabe der Einzelfallhilfe, Hilfsmöglichkeiten zur Erfüllung der Schulpflicht zu bieten:

- Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Gespräche mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin
- Hausbesuche
- Erstellung eines Hilfeplans, um den Schulbesuch wieder zu ermöglichen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind eine wichtige Schnittstelle bei der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Berufsbildende Schulen

Die Schulsozialpädagogik an den **berufsbildenden Schulen** im Landkreis Diepholz arbeitet schwerpunktmäßig im Bereich der Berufsvorbereitungs- und

Berufseinstiegsklassen, bzw. für die Sprachförderklassen. Die Angebote umfassen u. a. Beratungsgespräche für Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, Durchführung von Hausbesuchen, **Hilfestellung bei der Schulpflichterfüllung**, individuelle Berufswegeplanung, Konfliktberatung und Präventionsangebote, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

³ https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau_schulischer_sozialarbeit_landesverantwortung/aufgaben_schulischer_sozialarbeit/aufgaben-schulischer-sozialarbeit-150689.html

10. Möglichkeiten

Aufnahme von schulpflichtigen jungen Menschen in Jugendwerkstätten

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation gemäß § 69 NSchG in Jugendwerkstätten durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden.

Zielgruppe:

Jugendliche / junge Erwachsene (ab 16 Jahre) mit Einschränkungen und Problemlagen, die einer Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme im Wege stehen. Die Platzzahlen für schulpflichtige junge Menschen in Jugendwerkstätten sind begrenzt.

Ziele:

- Erfüllung der Schulpflicht an einem außerschulischen Lernort
- Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung
- Überleitung in weiterführende Maßnahmen oder Schulen

Angebote:

- individuelle Förderung
- Persönlichkeitsentwicklung, Berufsfindung, Bewerbungstraining
- fachpraktische Inhalte, praktische Arbeit
- fachtheoretische Inhalte, Allgemeinbildung, kulturelle Bildung
- enge Kooperationen mit verschiedenen Netzwerkpartnern
- Praktika und Arbeitserprobungen
- Ausflüge, Kurse, sportliche Aktivitäten
- Vermittlung externer Hilfe- und Beratungsangebote

Südlicher Landkreis Diepholz:

Deutsche Angestellten-Akademie

Jugendwerkstatt Diepholz

Kohlhöfen 12 a, 49356 Diepholz

Tel.: 05441 592846

Fax: 05441 592847

E-Mail: jugendwerkstatt.diepholz@daa.de

www.daa-diepholz.de



Nördlicher Landkreis Diepholz:

Stiftung Bethel

Jugendwerkstatt Weyhe

Kirchweyher Str. 51, 28844 Weyhe

Tel.: 04203 789484

Fax: 04203 789485

E-Mail: jugendwerkstatt.veyhe@bethel.de

www.bethel-im-norden.de



Die Jugendwerkstätten werden gefördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen.



Möglichkeiten an den Berufsbildenden Schulen

Maßnahmen zur Schulpflichterfüllung und individuelle Lösungsansätze für Schülerinnen und Schüler sind bei den Berufsbildenden Schulen und dort bei den zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften zu erfragen.

Kontakt:

BBZ Ulderup – Berufsbildungszentrum Dr. Jürgen Ulderup

Schlesierstraße 13

49356 Diepholz

Telefon: 05441 99301

E-Mail: info@bbz-ulderup.de

www.bbz-ulderup.de

<https://www.bbz-ulderup.de/unsere-schule/beratungsangebote/sozialpaedagogen/>

Berufsbildende Schulen Syke

An der Weide 8

28857 Syke

Telefon: +49 4242 9571-0

Telefax: +49 4242 9571-217

www.bbs-syke.de

11. Muster Kooperationsvereinbarung Schulen

Kooperationsvereinbarungen im Handlungsfeld Schulabsentismus haben sich als gute Grundlage für eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Präventionskonzepten und Netzwerken erwiesen. Der Landkreis Diepholz fördert schulische und außerschulische Bildungsarbeit, stärkt und organisiert dabei Netzwerke und unterstützt lebenslange Lernprozesse (Auszug Leitziele des Landkreises Diepholz). Die Grundlage für die Zusammenarbeit des Landkreises und des Landes ist das Rahmenkonzept für Bildungsregionen des Landes Niedersachsen. **Kontakt: bildungsbuero@diepholz.de**



Kooperationsvereinbarung im Handlungsfeld Schulabsentismus

zwischen
dem Landkreis Diepholz, vertreten durch die Fachdienstleitung FD 40 Bildung,
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,
und
Name der Schule

Präambel

Die Kooperationspartner sind im Landkreis Diepholz wichtige öffentliche Akteure im Bereich Bildung. Die Kooperationspartner vereinbaren gemeinsame Beiträge für eine abgestimmte und zielgerichtete Gestaltung des Aufgabenfeldes „Schulabsentismus“.

Aktivitäten

Die Zusammenarbeit soll mit folgenden Aktivitäten beginnen:

- Entwicklung eines Handlungskonzeptes auf Basis der Handreichung Schulabsentismus des Landkreises Diepholz
- Mitwirkung im Arbeitskreis Schulabsentismus
- Die Kooperationspartner beraten Konzepte und Strukturen zum Handlungsfeld
- Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro
- Bericht über Arbeitsergebnisse in Netzwerken und Gremien

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Diepholz, den

12. Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht, hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis § 70

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

§ 58 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ² Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ³ Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

§ 59 Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss

(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. ² Volljährige Schülerinnen und Schüler wählen selbst. ³ Die verschiedenen Schulformen sind so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf die begabungsentsprechende Schulform möglich ist (Prinzip der Durchlässigkeit).

(2) ¹ Die Aufnahme in die Schulen im Sekundarbereich II kann von dem Nachweis eines bestimmten Abschlusses oder beruflicher Erfahrungen abhängig gemacht werden. ² Dies gilt nicht für die Aufnahme in die Berufsschule. ³ Durch erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrgangs des Gymnasiums wird die Berechtigung erworben, jede Schule im Sekundarbereich II zu besuchen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Sekundarbereich I von einer weiterführenden Schulform auf eine andere weiterführende Schulform übergehen, wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der neugewählten Schulform erwartet werden kann.

(4) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ² In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³ Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.

⁴ Für die Überweisung an eine Förderschule ist Absatz 5 Satz 1 anstelle des Satzes 3 anzuwenden.

(5) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert; die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen. ² Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ³ Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.

⁴ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+63&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

(6) Der erfolgreiche Abschluss des Schulbesuchs wird im Sekundarbereich II an Schulen, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen, durch eine Abschlussprüfung festgestellt.

§ 59a Aufnahmebeschränkungen

(1) ¹ Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. ² Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. ³ Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,

- dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
- dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
- dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder eine Oberschule und ein Gymnasiumgeführt werden.

(3) Die Aufnahme in Oberschulen kann nicht nach Absatz 1 beschränkt werden.

(4) ¹ Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, die keine Berufsschule ist, kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. ² Für die Auswahl gelten folgende Grundsätze:

1. Bis zu zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber zu vergeben, deren Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.
2. Bis zu 40 vom Hundert der verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten; über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit, bei gleich langer Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung.
3. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.

(5) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

§ 63 Allgemeines

(1) ¹ Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. ² Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) ¹ Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen.

² Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu beachten. ³ Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. ⁴ Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. ⁵ Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.

(3) ¹ Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ² Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. ³ In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 4 und 5 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwischen den Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. ⁴ Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagsschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. ² Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagschulangebot besuchen.

§ 64 Beginn der Schulpflicht

(1) ¹ Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ² Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. ³ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ⁴ Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) ¹ Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. ² Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

(3) ¹ Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.

² Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

³ Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.

§ 65 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) ¹ Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. ² Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

§ 66 Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I

¹ Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. ² Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben.

³ Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. ⁴ Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§ 70, 160) wird angerechnet. ⁵ Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.

§ 67 Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Anschluss an den Schulbesuch nach § 66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.

(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

(4) 1 Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,

2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder

3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ² Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, daß Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Blockunterricht zu erfüllen haben, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 68 (aufgehoben)

§ 69 Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. ² Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen.

² Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.

(4) ¹ Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ² In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³ Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.

(5) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.

§ 70 Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.

(2) ¹ Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen.

² Im Übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

(3) Die Schulbehörde kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Bildungsweg durchlaufen sollen.

(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht

1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind,
3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten,
4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.

(5) Die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II ruht in den Fällen des § 61 Abs. 3 Nr. 6.

(6) ¹ Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,

1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 für mindestens ein Jahr geruht hat,
2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 4 besucht haben oder
3. die die allgemeine Hochschulreife erworben haben.

² Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.

§ 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Ausbildenden

(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ² Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

(2) Ausbildende und ihre Beauftragten haben den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren und die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Literatur

Literatur im Internet

Auswege. Praxisprojekte für schulmüde und schulverweigernde Jugendliche in Niedersachsen.

Online: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/psychologie/Arbeitsgruppen/Paedagogische_Psychologie/schulverweigererprojekte_0610.pdf

Arbeiten und Lernen in Schülerfirmen, Jugendhilfebetrieben und Produktionsschulen.

Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/229_8149_DJI_Broschuere.pdf

Leitgedanken und Positionen für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

Online: <http://www.kooperation-schule-jugend-berlin-lichtenberg.de/assets/plugindata/poolk/Broschuere%20SchuleJugendhilfe%20GEW.pdf>

Schulabsentismus. Konzept zur Kriminalitätsverhütung.

Online: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/Broschueren/Broschueren_IV/Kriminalpraevention/schulabsentismusBoschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Schulvermeidendes Verhalten aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. Erscheinungsbild, Entstehungsbedingungen, Verlauf und Therapie.

Online: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/67472/Schulvermeidendes-Verhalten-aus-kinder-und-jugendpsychiatrischer-Sicht-Erscheinungsbild-Entstehungsbedingungen-Verlauf-und-Therapie>

Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz – Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer.

Online: https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/br_schuldistanz.PDF

Weiterführende Literatur

Gentner, Cortina / Mertens, Martin (Hrsg.) 2006: Null Bock auf Schule? Schulmüdigkeit und Schulverweigerung aus Sicht der Wissenschaft und Praxis, Waxmann Verlag.

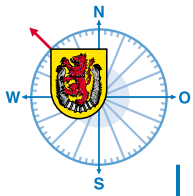
Plasse, Gertrud 2004: Erziehen. Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe. »Schwänzen«: Eingreifen, nicht wegsehen!, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG.

Ricking, Heinrich: Bausteine der schulischen Prävention und frühen Intervention bei Schulabsentismus. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 02/2007, S. 42-50.

Ricking, Heinrich (2014): Schulabsentismus. Cornelsen Verlag.

Seiffge-Krenke, Inge. (2009): Psychotherapie und Entwicklungspsychologie. Beziehungen. Herausforderungen – Ressourcen – Risiken. Springer Verlag.

Steins, Gisela u. A. (2014): Von der Psychiatrie zurück in die Schule. Reintegration bei Schulabsentismus. Konzepte – Begründungen – Materialien. Springer Verlag.



Landkreis Diepholz

...gut miteinander leben.

Impressum

Verantwortlich:

Landkreis Diepholz
Fachdienst Bildung

Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Telefon: 05441 976-0
Fax: 05441 976-1726
E-mail: info@diepholz.de
Internet: www.bildung.diepholz.de

Landesschulbehörde,
Außenstelle Syke
Am Feuerwehrturm 9
28857 Syke
Telefon: 04242 78073-20
Fax: 0511 106-992858

Kontakt bei Fragen

zum Thema:

Landkreis Diepholz
FD 40, Bildungsbüro
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
Telefon: 05441 976-1914
E-Mail: bildungsbuero@diepholz.de
Internet: www.bildung.diepholz.de

Titelbild und Fotos: ©Adobe Stock
Layout & Druck: digitales gmbh
Stand: August 2019

Mitwirkende:

Schulträger, Landkreis Diepholz
Landesschulbehörde Dezernat 2
Schulpsychologie
Regionalkoordinatoren Sozialraumteams Fachdienst Jugend
Jugendgerichtshilfe
Jugendgericht
Polizei
Träger der Jugendberufshilfe
Jugendwerkstätten
Schulsozialarbeit Schulen SEK I und BBS
Schulleitung Jahnschule Diepholz